

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Programmakkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Bern

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20)

Artikel 23, Absatz 1, Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Februar 2020) über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11)

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3)

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Universität Bern hat am 31. August 2020 ein Gesuch auf Programmakkreditierung des Studiengangs Pharmazie eingereicht.

Die Universität Bern hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt. In der Folge führte die AAQ ein Programmakkreditierungsverfahren nach HFKG und MedBG durch.

Der Akkreditierungsrat hat am 7. September 2020 Eintreten auf das Gesuch der Universität Bern entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 14. Januar 2021 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 11. August 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 14.-15. Oktober 2021 an der Universität Bern geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG und MedBG erfüllt sind, und einen

entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 13. Dezember 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Bern am 13. Dezember 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Universität Bern hat am 6. Januar 2022 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Bern hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 17. Januar 2022 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 18. Januar 2022 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung des Studiengangs Pharmazie der Universität Bern eingereicht.

Die ausserparlamentarische Medizinalberufekommission (MEBEKO) hat am 3. Februar 2022 zum Akkreditierungsantrag der AAQ und zum Bericht der Gutachtergruppe Stellung genommen.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Der Gutachterbericht enthält eine gründliche und vollständige Analyse der Erfüllung der Qualitätsstandards. Der Bericht konnte der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät und der Medizinischen Fakultät der Universität Bern gemeinsam mit dem Antrag der AAQ am 13. Dezember 2021 zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Auf der Grundlage der Analyse aller von HFKG und MedBG vorgesehenen Standards kommt die Gutachtergruppe in ihrem Bericht zu einer insgesamt positiven Bewertung des Studiengangs Pharmazie an der Universität Bern. Sie erkennt jedoch auch einige Herausforderungen: «Die Gutachtergruppe bewertet die Entscheidung der Universität Bern, den Studiengang an zwei Fakultäten anzubieten, positiv. (...) Gleichwohl bietet die Verortung des Studiengangs an zwei Fakultäten aus Sicht der Gutachtergruppe Herausforderungen.» (Antrag der AAQ, S. 3f.) Insbesondere bei zwei Standards sieht die Gutachtergruppe in ihrem Bericht Verbesserungspotential. Dies betrifft einerseits Standard 2.05, andererseits Standard 4.03.

Die Gutachtergruppe formuliert daher zwei Auflagen zu diesen Standards und schlägt vor, den Studiengang Pharmazie der Universität Bern mit zwei Auflagen zu akkreditieren.

Die Gutachtergruppe beurteilt Standard 2.05 als «teilweise erfüllt» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 18):

Standard 2.05: Der Studiengang wird regelmässig dahingehend überprüft, wie angesichts neuer Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld die allgemeinen Ziele nach MedBG umgesetzt und die erforderlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung erfüllt werden.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «Die Gutachtergruppe stellt fest, dass während der aktuellen Aufbauphase des Studiengangs die Absprachen zwischen der Studienleitung des Bachelors und des Masters, die in verschiedenen Fakultäten angesiedelt sind, ausgesprochen gut funktionieren und das auch so wahrgenommen wird. Um auch nach Abschluss der Aufbauphase die vom Standard geforderten Überprüfungen sicherzustellen, regt die Gutachtergruppe an, ständige und personenunabhängige Strukturen zu schaffen, und spricht die folgende Auflage:» (Antrag der AAQ, S. 4)

Auflage 1 (zu Standard 2.05):

Zur regelmässigen Überprüfung des Studiengangs im Hinblick auf neue Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld verankern die beteiligten Fakultäten eine Studienkommission mit den Beteiligten am Bachelor- und Masterstudium.

Weiterhin beurteilt die Gutachtergruppe Standard 4.03 als «teilweise erfüllt» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 26):

Standard 4.03: Die Ausbildungsinstitution überprüft regelmässig die Ergebnisse der Studierenden (u. a. an der eidgenössischen Prüfung) und dokumentiert die daraus abgeleiteten Konsequenzen für den Studiengang.

Erwägung der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ: «Die Gutachtergruppe erachtet es als notwendig, die Beurteilung der künftig jährlich eintreffenden Ergebnisse von Absolvierenden des Studiengangs bei der eidgenössischen Prüfung zu organisieren, und verpflichtet den Studiengang, dies für die ersten beiden Jahre zu dokumentieren:» (Antrag der AAQ, S. 4)

Auflage 2 (zu Standard 4.03)

Der Studiengang muss die Konsequenzen dokumentieren, die er aus den Ergebnissen der eidgenössischen Prüfung von zwei Jahrgängen abgeleitet hat.

Die Gutachtergruppe hält eine Frist von 24 Monaten für die Erfüllung der Auflagen für angemessen. Sie schlägt jedoch keine konkreten Modalitäten zur Auflagenüberprüfung vor. (Bericht der Gutachtergruppe, S. 28)

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Mit Schreiben vom 18. Januar 2022 hat die AAQ dem Schweizerischen Akkreditierungsrat ihren Bericht zum Akkreditierungsverfahren des Studiengangs Pharmazie der Universität Bern

übermittelt. Teil B der Dokumentation enthält zudem den Antrag der Agentur (Bericht und Antrag der AAQ, S. 5).

Die AAQ stimmt dem Vorschlag der Gutachtergruppe grösstenteils zu, verzichtet jedoch auf die Übernahme von Auflage 2 und begründet dies wie folgt: «Die AAQ stellt fest, dass der Studiengang Pharmazie Strukturen und Abläufe geschaffen hat, um die Prüfungsergebnisse der Studierenden auf Bachelor- und Masterstufe zu beobachten und, falls nötig, Massnahmen daraus abzuleiten. Die Agentur stellt gleichzeitig fest, dass dies für die Ergebnisse an der eidgenössischen Prüfung noch nicht der Fall ist, und stimmt der Gutachtergruppe insofern zu, als dass dies noch geschehen soll. Gleichwohl verzichtet die Agentur im Sinne der Gleichbehandlung von Studiengängen darauf, die Auflage der Gutachtergruppe zu übernehmen, und wandelt sie stattdessen in eine Empfehlung um.» (Antrag der AAQ, S. 4)

Die AAQ beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Bern
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Universität Bern
- die Stellungnahme der MEBEKO

die Akkreditierung des Studienganges Pharmazie der Universität Bern mit einer Auflage:

Auflage 1 (zu Standard 2.05):

Zur regelmässigen Überprüfung des Studiengangs im Hinblick auf neue Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld verankern die beteiligten Fakultäten eine Studienkommission mit den Beteiligten am Bachelor- und Masterstudium.

Die AAQ hält eine Frist von zwei Jahren für die Erfüllung der Auflage für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Überprüfung der Erfüllung der Auflage mittels einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit zwei Gutachtenden durchzuführen.

3. Stellungnahme der Universität Bern

Die Stellungnahme der Universität Bern zum Gutachterbericht und dem Antrag AAQ wurde fristgerecht am 6. Januar 2022 eingereicht. Das Schreiben ist sowohl vom Rektor der Universität Bern wie auch von den Studienleiterinnen des Bachelors in Pharmazeutischen Wissenschaften und des Masters in Pharmazie unterzeichnet.

In ihrer Stellungnahme gehen die Verantwortlichen auf die Ergebnisse der externen Evaluation ein und legen dar, wie die Universität Bern und die beiden Studienbereiche auf die von den Gutachtern vorgeschlagene und von der Agentur übernommene Auflage einzugehen gedenken. Sie teilen mit, dass sie eine Überprüfung der Auflage nach zwei Jahren als angemessen erachten.

4. Stellungnahme der MEBEKO

Das Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) nahm mit Schreiben vom 3. Februar 2022 den Selbstbeurteilungsbericht, den Gutachterbericht sowie den Antrag der AAQ zustimmend zur Kenntnis:

Die MEBEKO stellt fest, dass das Akkreditierungsverfahren korrekt nach den geltenden Rechtsgrundlagen und Standards durchgeführt wurde und unterstützt den Antrag der AAQ, den Studiengang Pharmazie der Universität Bern mit einer Auflage zu akkreditieren.

5. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Schweizerische Akkreditierungsrat schliesst sich dem Antrag und den Erwägungen der AAQ an und übernimmt in seinem Entscheid die von der Agentur übernommene Auflage.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass der Studiengang Pharmazie der Universität Bern die Voraussetzungen für die Programmakkreditierung gemäss Artikel 31 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 23 und Anhang 2 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Studiengang Pharmazie der Universität Bern ist akkreditiert unter nachstehender Auflage:
 - 1.1 Zur regelmässigen Überprüfung des Studiengangs im Hinblick auf neue Herausforderungen und Bedingungen im Berufsfeld verankern die beteiligten Fakultäten eine Studienkommission mit den Beteiligten am Bachelor- und Masterstudium.
2. Die Universität Bern muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 24.03.2024, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

3. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» durch zwei Gutachtende.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 24.03.2029.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der medizinischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern eine Urkunde aus.
7. Der Studiengang Pharmazie der Universität Bern erhält das Recht, das Siegel «Studiengang akkreditiert nach HFKG und MedBG 2022-2029» zu verwenden.

Bern, 25.03.2022

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.